

Satzung Schachfreunde Jülich 2013 e.V.

Satzungsänderung vom 24.06.2022

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Schachfreunde Jülich 2013.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Jülich.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen oder juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Festgelegt sind:

- Beiträge sind mindestens halbjährlich im Voraus zu bezahlen.
- Mitglieder ab 18 Jahre: 6,- € / Monat
- Mitglieder bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres: 3,50 € / Monat
- Arbeitslose oder Hartz-vier-beziehende Mitglieder, wenn der Beitrag nicht von Dritten übernommen wird: 4,50 € / Monat
- Fördermitglieder: 5,- / Monat
- Einmalige Aufnahmegebühr für Mitglieder über 18 Jahre 10 €
- Einmalige Aufnahmegebühr für Mitglieder unter 18 Jahre 6 €

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Beiträge sind auf das Vereinskonto zu begleichen. Zum 01.01. sowie zum 01.07. eines jeden Jahres, wird der halbjährliche Beitrag im Voraus fällig. Der Vorstand kann auf entsprechenden Antrag eines Mitgliedes Monatsüberweisung zulassen. Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag bis zur nächsten vorgesehen Zahlung sofort in Bar fällig.

Familientarif:

1 Erwachsener mit 1 Kind unter 18 Jahre 100 €

1 Erwachsener mit zwei Kindern unter 18 Jahre 130 €

2 Erwachsener mit 1 Kind unter 18 Jahre 160 €

2 Erwachsene mit 2 Kindern unter 18 Jahre 190 €

2 Erwachsene ohne Kinder in Beziehung lebend / verheiratet (auch gleichgeschlechtlich) 130 €

Der Verein beauftragt bei Beitragsrückstand einen Rechtsanwalt zwecks Durchsetzung der Ansprüche. Die Kosten hierzu trägt das säumige Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigte. Sollte das Inkasso erfolglos sein, wird ein gerichtliches Mahnverfahren oder ein gerichtliches Klageverfahren eingeleitet.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern & Ehrenmitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Jedes Mitglied & Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre, bei denen der Erziehungsberechtigte nicht anwesend ist. Unter 14 Jahre ist nur der Erziehungsberechtigte stimmberechtigt.

§ 12 (Vorstandswahlen)

Zur Beantragung der Entlastung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Nachdem diese durchgeführt wurde, initiiert der Versammlungsleiter die Wahl des/der 1. Vorsitzenden. Anschließend übernimmt der/die neu gewählte 1. Vorsitzende/r die Leitung der Mitgliederversammlung.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden dann in folgender Reihenfolge gewählt: 2. Vorsitzende/r, 1. Kassierer/in, 1. Schriftführer/in.

Gegebenenfalls erfolgt anschließend die Wahl des erweiterten Vorstands gemäß § 14 der Vereinsatzung.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 (Erweiterter Vorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Jugendleiter/in, dem/der Turnierleiter/in, dem/der Zeugwart, dem/der 2. Schriftführer/in und dem/der 2. Kassierer/in. Die Besetzung dieser Posten wird

vom Vorstand zur Wahl an die Mitgliederversammlung herangetragen. Die Amtsperiode richtet sich nach dem Wahlturnus des Gesamtvorstands.

Die Jugend des Vereins (Mitglieder unter 18 Jahren) wählt einen Jugendsprecher/in für die Dauer von 2 Jahren.

§ 15 (Beschlussfassung des Vorstands)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 16 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Die Amtsperiode richtet sich nach dem Wahlturnus des Gesamtvorstands.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 (Datenschutz)

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein muss die Daten seiner Mitglieder an den Schachbezirk Rur-Erft e.V. (SRE) und alle weiterführenden Verbände, bei denen eine Meldung notwendig ist, weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten / Partien und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett und dem Schaukasten. Das Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigter & gesetzlicher Vertreter erklärt sich mit dem Vereinsbeitritt hiermit einverstanden.

§ 18 (Mitgliedschaft im Schach-Bund)

Der Verein sowie deren Einzelmitglieder verpflichten sich, die Satzungen der übergeordneten Schachverbände anzuerkennen.

§ 19 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den deutschen Schachbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.